



## **B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Konstantinstraße 110

D-53179 Bonn

Tel. 0228 – 8491 3244

Fax 0228 – 8491 9999

Postbank Köln

BLZ 370 100 50

Konto 011 144 505

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Konto 030 000 301

E-mail: [mail@bbn-online.de](mailto:mail@bbn-online.de)

[www.bbn-online.de](http://www.bbn-online.de)

19. Januar 2011

### **Stellungnahme und Positionen des BBN zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren (Planungsvereinheitlichungsgesetz – PIVereinHG) – Gesetzesentwurf nach Anhörung des BMI vom 25.11.10**

Der BBN sieht den vorliegenden Entwurf des Planungsvereinheitlichungsgesetzes sehr kritisch und lehnt die vorliegende Fassung als völlig unzureichend ab.

Der BBN rügt mit aller Schärfe, dass bei der Anhörung des Gesetzesentwurfs offenkundig relevante gesellschaftlich bedeutende Kräfte aus dem Naturschutz- Umweltbereich nicht angehört wurden und unberücksichtigt bleiben. Warum das BMI bei seinem Anhörungsverfahren nur ausgewählte Organisationen berücksichtigt hat, erschließt sich dem BBN nicht, denn gerade der Naturschutz- Umweltbereich ist von den Auswirkungen der vorgesehenen Gesetzesänderungen erheblich betroffen.

Der Gesetzesentwurf konterkariert jüngste Erfahrungen aus Partizipationsprozessen bei großen Infrastrukturprojekten. Mit dem Entwurf werden die Bürgerrechte weiter eingeschränkt und bewährte Standards in Planfeststellungsverfahren ausgehöhlt.

Die dafür vorgesehenen Änderungen im Verwaltungsverfahrenrecht lehnt der BBN in wichtigen Punkten ab. Den reinen Vereinheitlichungen im Verwaltungsverfahrenrecht kann der BBN soweit zustimmen.

*B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (**AgN**), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (**BVÖB**), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (**BDBiol**), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (**BVDL**), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (**HVNl**), Naturschutzforum Thüringen e.V. (**NFT**), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und – ökologen e.V. (**SBdL**), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (**VSÖ**), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (**VHÖ**)

Sinnstiftend sind diejenigen Regelungen, die Maßgaben zu Planfeststellungsverfahren in einzelnen Fachgesetzen im Verwaltungsverfahrensgesetz allgemein zusammenfassen und bündeln. Dies dient der Rechtsvereinfachung. Diesen Vorschlägen stimmt der BBN zu.

Soll ein Gesetz rasch vereinheitlicht werden, so ist zu empfehlen, tatsächlich nur die Regelungen aufzugreifen, die ausgehend von einzelnen Fachgesetzen im Verwaltungsverfahrensgesetz zusammen gefasst werden können, ohne hierbei Standards zu verändern. Dies wäre einfach zu machen und sicher konfliktfrei durchsetzbar.

Der BBN fordert die Bundesregierung auf, unabhängig dieses Planungsvereinheitlichungsgesetzes neue Grundpositionen zu entwickeln, die eine größere Akzeptanz für öffentliche Infrastrukturprojekte und eine bessere Partizipation und Bürgereinbindung garantieren. Das bestehende Recht wird dem offenkundig nicht hinreichend gerecht, wie die großen öffentlichen Auseinandersetzungen zu den großen Verkehrs- und Infrastrukturprojekten aus 2010 zeigen.

Der BBN fordert dazu die folgenden Aspekte aufzugreifen und gesetzlich umzusetzen:

- Eine grundlegende öffentliche Informationspflicht bei allen öffentlichen Infrastrukturprojekten und bei Planfeststellungsverfahren;
- eine öffentliche Darlegung aller relevanten Auswirkungen und alternativen Lösungen dieser Projekte zu einem frühen Zeitpunkt des Planverfahrens vor Antragstellung;
- die Wahrung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörungsrechte; alsbaldige Anpassung des Rechtsbehelfsgesetzes an die Maßgaben des Gemeinschaftsrechts;
- Ermöglichen einer Mediation bei öffentlichen Infrastrukturprojekten und Planfeststellungsverfahren mit hoher Tragweite vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens und zur Berücksichtigung bei der Entscheidung, wenn dies Antragsteller, Behörden, Landesregierung oder die interessierte Öffentlichkeit verlangen;
- rechtliche Etablierung von Volksbefragungen und Volksentscheiden.

Zu dem Gesetzentwurf des PIVereinHG nimmt der BBN im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Den Änderungen im Artikel 1 zu § 20 wird zugestimmt.
- Den Änderungen im Artikel 1 zu § 37 wird zugestimmt. Diese Vorschrift ist sinnstiftend und zweckmäßig.
- Den Änderungen im Artikel 1 zu § 73 a), b), c) und d) sowie e) wird zugestimmt. Bei Ziffer d) muss klarstellend ergänzt werden, dass die Vorschriften des BNatSchG zu den Naturschutzvereinigungen unberührt bleiben und fortgelten. Dies ist erforderlich, solange das Rechtsbehelfsgesetz nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht.
- Die Änderungen im Artikel 1 (5.) zu § 73 Absatz 6 werden abgelehnt. Der Erörterungstermin ist von sehr großer Bedeutung und Wichtigkeit. Er dient transparenten und konsistenten Entscheidungsprozessen und muss daher obligat durchgeführt werden. Nach unseren Erfahrungen hat sich dies in der Vergangenheit deutlich bewährt. Fakult-

*B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*

tative Lösungen bergen hier große Probleme, schmälern die Partizipationsrechte und vermitteln den Eindruck von Willkürentscheidungen. Dies erscheint konfliktverschärfend. Deshalb wird diese Überlegung abgelehnt.

- Den Änderungen im Artikel 1 Ziffer 6 zu § 74 in den Ziffern a) und b) wird zugestimmt.
- Den Änderungen im Artikel 1 Ziffer 6 zu § 74 in der Ziffer c) wird nicht zugestimmt. Der erweiterten Möglichkeit der Plangenehmigung kann unter den oben genannten Aspekten nicht entsprochen werden. Unter Fragestellungen zweifelhafter Bewertung soll in jedem Fall das Planfeststellungsverfahren greifen, um eine entsprechende Rechtssicherheit aus der Verfahrensdurchführung zu garantieren.
- Der Formulierung im Artikel 1 Ziffer 6 zu d) kann unter den Fragen der Zusammenführung bisher rein fachgesetzlicher Bestimmungen und in Beachtung des UVPG zugestimmt werden.
- Den Änderungen im Artikel 1 zu § 75 wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die entsprechenden unspezifischen Heilungsoptionen können so nicht befriedigend interpretiert werden. Daher ist es angezeigt, den bisher geltenden Regelungsgehalt fortzuschreiben.
- Den Artikeln 2 bis 10 kann zugestimmt werden, wenn es sich bei der Zusammenführung um Regelungen handelt, die den bisherigen Standard der Mitwirkung in Planfeststellungsverfahren auf Ebene des Verwaltungsverfahrensgesetzes garantieren. Die Zustimmung hierzu ist daher nur unter den oben benannten Annahmen des BBN zu konstatieren. In diesem Fall würden sich keine Einwendungen ergeben.

Der Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins vom 4.1.11 wird für die hier in Rede stehenden Begründungen zugestimmt.

Kontakt: Klaus Werk, Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN), Dienstanschrift: Hochschule RheinMain, FG Geisenheim Studiengangsleitung Landschaftsarchitektur, Von Lade Straße, 65366 Geisenheim, Tel: 06722/502769

#### *B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und – ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*